
Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Jugendstraf- und -massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe (FMJG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 377 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹ in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *n* des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)² und Artikel 52 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)³,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Anordnung und den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen oder kindesschutzrechtlichen Einweisungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe sowie in Gefängnissen.

² Als freiheitsbeschränkende Massnahmen gelten disziplinarische Sanktionen, Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel.

Ziele der freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Art. 2 ¹ Ziel einer disziplinarischen Sanktion ist, das geordnete Zusammenleben in der Institution aufrechtzuerhalten, das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen zu stärken und die Jugendlichen zugunsten einer verbesserten Integration in der Institution und der Öffentlichkeit zu beeinflussen.

² Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel dienen dem Schutz der Jugendlichen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit.

Persönlicher Geltungsbereich

1. Nach der Rechtsnatur der Einweisung

Art. 3 Dieses Gesetz ist anwendbar auf Jugendliche, die gestützt auf eine der folgenden Grundlagen in eine Institution im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 eingewiesen sind:

- a* Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Artikel 27 JStPO,
- b* Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung gemäss Artikel 15 JStG,

¹ SR 311.0

² SR 311.1

³ SR 210

- c Freiheitsentzug gemäss Artikel 25 JStG,
- d Unterbringung in einer Anstalt gemäss Artikel 314a und 405a ZGB,
- e Einweisung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge.

2. Bei disziplinarischen Sanktionen

Art. 4 ¹ Disziplinarische Sanktionen können gegenüber Jugendlichen angeordnet werden, die im Jugendheim Prêles, im Jugendheim Lory Münsingen und im Jugendheim Viktoria-Stiftung Richigen oder in einem Gefängnis eingewiesen sind.

² Der Regierungsrat kann weiteren Institutionen die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen erlauben, wenn

- a ein zusätzlicher Platzbedarf für den Vollzug disziplinarischer Sanktionen nachgewiesen ist,
- b die Institution über mindestens eine geschlossen geführte Abteilung und über geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug von disziplinarischen Sanktionen (Disziplinarabteilung) verfügt,
- c die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen im Betriebskonzept vorgesehen ist und
- d die Institution vom Bundesamt für Justiz anerkannt ist.

3. Bei Sicherungsmassnahmen und Zwangsmitteln

Art. 5 Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel können gegenüber allen in einer Institution eingewiesenen Jugendlichen angeordnet werden, sofern die Institution deren Anordnung im Betriebskonzept vorsieht.

Subsidiarität der Massnahmen, persönliche Verhältnisse

Art. 6 ¹ Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Ziel mit anderen Mitteln nicht erreicht werden kann.

² Die Anwendung von Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel muss den Entwicklungsstand und die Persönlichkeit der oder des Jugendlichen berücksichtigen.

Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 7 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution werden für die Durchführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen geschult und sensibilisiert.

2. Disziplinarische Sanktionen

Disziplinaratbestände

Art. 8 ¹ Jugendlichen, die schuldhaft einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Institution regelt, oder einer Anordnungen der Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution oder der einweisenden Behörde zuwiderhandeln, können disziplinarische Sanktionen auferlegt werden.

² Als Disziplinaratbestände gelten insbesondere

- a körperliche, sexuelle oder verbale Gewalt gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder anderen Jugendlichen,

- b* der Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln, deren Besitz und Konsum sowie der Missbrauch von Medikamenten,
- c* Flucht, Entweichung oder Vorbereitungshandlungen dazu,
- d* rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte,
- e* Störung des Arbeits- oder des Schulbetriebs,
- f* missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien,
- g* Urlaubsmissbrauch,
- h* Besitz unerlaubter Gegenstände.

³ Die Institutionen können in der von der Aufsichtsstelle genehmigten Hausordnung weitere Disziplinaratbestände vorsehen.

⁴ Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können ebenfalls bestraft werden.

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Disziplinarische
Sanktionen

Art. 9 ¹ Als disziplinarische Sanktionen können angeordnet werden

- a* der schriftliche Verweis,
- b* die Einschränkung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen bis zu einem Monat,
- c* der Entzug oder die Einschränkung des Besuchs- und Urlaubsrechts bis zu zwei Monaten,
- d* der Entzug oder die Einschränkung des Besitzes von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hardware, von Datenträgern mit Software und von elektronischen Speichermedien bis zu zwei Monaten,
- e* der leichte Einschluss bis zu 21 Tagen,
- f* der strenge Einschluss bis zu sieben Tagen.

² Beim leichten Einschluss verbringen die Jugendlichen lediglich die Ruhe- und Freizeit, beim strengen Einschluss zusätzlich die übrige Zeit in der Disziplinarabteilung.

³ Disziplinarische Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Zuständiges Organ
für die Anordnung

Art. 10 ¹ Disziplinarische Sanktionen werden durch die Leitung der Institution schriftlich verfügt.

² Richtet sich die Widerhandlung direkt gegen die Leitung der Institution, verfügt die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht.

Zumessungsgrund-
sätze

Art. 11 ¹ Bei der Zumessung der disziplinarischen Sanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Institution sowie die persönlichen Umstände der Jugendlichen und die Wirkung der Sanktion auf ihre Entwicklung berücksichtigt.

² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft können milder sanktioniert werden.

3. Sicherungsmassnahmen und Zwangsmittel

Kontrollen und
Durchsuchungen

Art. 12 ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können folgende Kontrollen und Durchsuchungen anordnen:

- a* Kontrolle der persönlichen Gegenstände und der Unterkunft,
- b* oberflächliche Leibesvisitation,
- c* Atemluftkontrolle,
- d* Urinprobe.

² Die oberflächliche Leibesvisitation wird durch eine gleichgeschlechtliche Person, allenfalls unter Beizug einer Drittperson, in einem abgesonderten Raum unter Ausschluss anderer Personen durchgeführt.

Blutprobe und intime
Leibesvisitation

Art. 13 ¹ Bei Verdacht auf Verbergen unerlaubter Gegenstände oder auf Konsum unerlaubter Substanzen kann die Leitung einer Institution gemäss Artikel 4 Blutproben und intime Leibesvisitationen anordnen.

² Die intime Leibesvisitation wird durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt.

Besondere Sicherungsmassnahmen

Art. 14 ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen sowie bei Gefahr einer anderen schwerwiegenden Störung des Institutionsbetriebs besondere Sicherungsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherungsmassnahmen gelten

- a* der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist,
- b* das Absondern von den anderen Jugendlichen,
- c* die Entziehung des Aufenthaltsrechts in den Gemeinschaftsräumen,
- d* die Beschränkung des Kontakts mit der Aussenwelt,
- e* die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder in einer Einschlusszelle,
- f* der Einsatz von Hand- und Fussfesseln.

³ Die Sicherungsmassnahmen gemäss Absatz 2 Buchstaben *e* und *f* dürfen nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.

Zwangsmittel

Art. 15 ¹ Die Leitung der Institution oder von ihr bezeichnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei unmittelbarer Gefahr für Dritte oder Sachen, bei unmittelbarer Selbstgefährdung oder bei Flucht und Entweichung Zwangsmittel einsetzen, sofern keine andere Möglichkeit besteht, die Gefährdung abzuwenden.

² Als Zwangsmittel gelten der Einsatz von

- a* physischen Zwang,
- b* Hand- und Fussfesseln,
- c* chemischen Reizstoffen.

³ Die Zwangsmittel gemäss Absatz 2 Buchstaben *b* und *c* dürfen nur in den Institutionen gemäss Artikel 4 angeordnet werden.

⁴ Vorbehalten bleiben medizinische Zwangsmassnahmen nach dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)⁴.

Nachträgliche Verfügung

Art. 16 Die von Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmitteln betroffenen Jugendlichen, deren gesetzliche Vertretung oder eine ihr nahe stehende mündige Person können bis drei Tage nach Beendigung der Massnahme eine anfechtbare Verfügung verlangen.

4. Vollzug und Rechtsschutz

Vollzugsgrundsätze

Art. 17 ¹ Die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen darf die Jugendliche oder den Jugendlichen nicht ernsthaft gefährden.

² Fällt der Grund für den Einsatz von Zwangsmitteln oder von Sicherungsmassnahmen weg, werden diese umgehend abgebrochen.

³ Jugendliche, die gefesselt, in einem besonderen Raum oder in der eigenen Zelle eingeschlossen sind, werden, gegebenenfalls unter Beizug von geeigneten Fachpersonen, beobachtet und ihren Bedürfnissen entsprechend betreut.

⁴ Jugendliche, die in der Disziplinarabteilung untergebracht sind, haben Anspruch auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt an der frischen Luft.

⁵ Die oder der Jugendliche kann unmittelbar nach Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Massnahme die gesetzliche Vertretung oder eine nahe stehende mündige Person darüber informieren.

Berichterstattung

Art. 18 ¹ Wer Sicherungsmassnahmen oder Zwangsmittel einsetzt, teilt dies in einem schriftlichen Bericht der Leitung der Institution mit.

² Die Leitung der Institution dokumentiert alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Die Dokumentation beinhaltet mindestens

- a* den Zeitpunkt des Ereignisses,
- b* die Umschreibung des Sachverhalts und die Stellungnahme der oder des Jugendlichen,
- c* die ausgesprochene Massnahme und den Zeitpunkt des Vollzugs,
- d* besondere Vorkommnisse und Anordnungen.

³ Die Leitung der Institution berichtet der Aufsichtsstelle periodisch über die angeordneten freiheitsbeschränkenden Massnahmen.

Beschwerde **Art. 19** ¹ Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die betroffene Person, deren gesetzliche Vertretung oder eine ihr nahe stehende mündige Person innert drei Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion einreichen.

² Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Institution übergeben wird.

Aufschiebende Wirkung **Art. 20** Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die instruierende Behörde erteile sie aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen Person.

Gütliche Einigung **Art. 21** ¹ Die Polizei- und Militärdirektion leitet die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle der Direktion, deren Aufsicht die Institution untersteht, weiter.

² Die zuständige Stelle versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen.

³ Sie holt eine Stellungnahme der Vorinstanz ein und kann die Jugendliche oder den Jugendlichen persönlich anhören.

⁴ Gelingt die gütliche Einigung nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Eingang der Beschwerde, leitet die zuständige Stelle die Akten zur weiteren Behandlung und zum Entscheid an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

⁵ Das Einigungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird, und wenn Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 eingereicht werden.

Beschwerde an das Obergericht **Art. 22** Gegen den Beschwerdeentscheid der Polizei- und Militärdirektion kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Verfahren **Art. 23** Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

5. Schlussbestimmungen

Änderung eines Erlasses **Art. 24** Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁶ wird wie folgt geändert:

⁵ BSG 155.21

Art. 90 ¹ Gegen die Verhängung einer Arreststrafe durch die Jugendanwaltschaft kann die oder der Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung, spätestens jedoch innert drei Tagen nach Zustellung der schriftlichen Begründung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendgerichts schriftlich Beschwerde erheben.

² Unverändert.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendgerichts kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Aufhebung eines
Erlasses

Art. 25 Die Verordnung vom 10. Februar 1999 über das Disziplinarwesen in den bernischen Jugendheimen „Prêles“ und „Lory“ wird aufgehoben (BSG 342.221).

Inkrafttreten

Art. 26 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||